

SP International

Statuten der internationalen Sektion der SP Schweiz

I. Name und Zweck

Artikel 1: Name

Unter dem Namen "SP International" besteht ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Bern. Die SP International ist die internationale Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP) gemäss deren Statuten, Artikel 6 Absatz 5.

Artikel 2: Zweck

Die SP International fördert die Vernetzung jener SP Mitglieder, die sich vorübergehend oder dauerhaft ausserhalb der Schweiz aufhalten.

Die SP International verfolgt namentlich folgende Ziele:

- a) Vernetzung der SP Mitglieder im Ausland untereinander und mit der SP Schweiz;
- b) Erarbeitung, Diskussion und Verbreitung von Informationen der SP und Führung von Kampagnen unter den Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen;
- c) Förderung und Erleichterung der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts auf Bundesebene durch Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen und Vermittlung von Informationen über die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen;
- d) Förderung des Verständnisses für die spezifischen Interessen und Anliegen der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen in der SP und in der Schweizer Politik;
- e) Als im Ausland wohnhafte „Botschafterinnen“ und „Botschafter“ der SP und gestützt auf die Vernetzung vor Ort und den daraus gewonnenen Fachkompetenzen und Kontextkenntnissen zu einer sozialdemokratischen und zivilgesellschaftlichen Gestaltung der Schweizer Ausussenpolitik beitragen und die Verbindungen zwischen der SP, ihren Schwesterparteien und der Zivilgesellschaft verbreitern und vertiefen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitglieder

¹ Mitglieder der SP International können sein:

- a) SP Mitglieder mit ganzjährigem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz;
- b) Mitglieder einer SP Sektion, die sich für die Probleme der fünften Schweiz interessieren.

² Wer keine Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt, ausserhalb der Schweiz Wohnsitz hat und keinen konkreten Bezug zur Schweiz hat, kann der SP International nicht beitreten.

Artikel 4: Aufnahme

¹ Wer beitreten will, muss dies in einer Email-Nachricht kurz begründen.

² Die Mitgliedschaft wird durch den Sekretär bzw. die Sekretärin der SP International erteilt. Besteht Unsicherheit, so konsultiert er bzw. sie den Vorstand, der abschliessend entscheidet.

Artikel 5: Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet mit dem Übertritt in eine andere SP Sektion, dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss.

² Der Übertritt kann mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden, der Austritt nur schriftlich.

³ Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn der Mitgliederbeitrag trotz mehrfacher Aufforderung nicht bezahlt wird oder das Mitglied auf elektronischem Weg nicht mehr erreichbar ist.

⁴ In allen anderen Fällen kann ein Ausschluss nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen und erfordert einen Beschluss des Vorstandes. Das betroffene Mitglied kann beim Präsidium der SP Schweiz Rekurs erheben. Dieses entscheidet endgültig.

Artikel 6: Rechte und Pflichten

¹ Die Mitglieder nehmen am Meinungsbildungsprozess der Sektion teil. Sie sind in alle Gremien der Sektion und der SP Schweiz wählbar.

² Jedes Mitglied kann an der General- und Mitgliederversammlung und beim Vorstand mündlich oder schriftlich Anträge und Vorschläge einreichen. Diese sind nach Möglichkeit sofort oder an der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zu behandeln.

³ Jedes Mitglied kann sich jederzeit über die Website der SP Schweiz und der SP International über aktuelle politische Fragen, laufende Kampagnen und wichtige Beschlüsse informieren.

⁴ Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Wer zusätzlich Mitglied einer lokalen SP Sektion ist, bezahlt einen reduzierten Beitrag.

⁵ Es ist sehr erwünscht, dass sich Mitglieder regional zu einer Antenne der SP International zusammenschliessen. Um sich als Antenne der SP International anerkennen lassen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Eine Antenne...

1. ... zählt mindestens fünf Mitglieder der SP International;
2. ... verfügt über eine im Internet publizierte Kontaktperson;
3. ... organisiert regelmässige Treffen oder andere Aktivitäten.

III. Organisation

Artikel 7: Organe

Die Organe der SP International sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Sekretariat,
- d) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 8: Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SP International und tritt einmal im Jahr physisch oder online zusammen. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder, vorzugsweise Leiterinnen bzw. Leiter der SP Antennen vor Ort. Mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben;

- b) Wahl des/der Delegierten der SP International in den Parteirat der SP Schweiz; wählbar ist allein ein Vorstandsmitglied der SP International;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrags;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Auflösung der Sektion.

² Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche General- bzw. Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Ersuchen eines Zehntels, aber mindestens 10 Mitgliedern, einberufen werden.

³ Die Ankündigung einer General- bzw. Mitgliederversammlung muss mindestens sechs Wochen im Voraus bei den Mitgliedern eintreffen. Anträge von Mitgliedern sind zwingend zu traktandieren, wenn sie bis spätestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.

⁴ Die General- bzw. Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheide aufgrund der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁵ Für eine Statutenänderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung der Sektion ist die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit nötig. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die SP Schweiz über.

Artikel 9: Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a) einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten oder einem Ko-Präsidium;
- b) einer bis drei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, darunter mindestens ein Mitglied der SP Fraktion in der Bundesversammlung;
- c) der Sekretärin bzw. dem Sekretär;
- d) drei bis sieben weiteren Mitgliedern;

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Administrative Leitung der Sektion (mit Unterstützung des Zentralsekretariats SP Schweiz);
- b) Vorbereitung der General- und Mitgliederversammlung und Umsetzung der Beschlüsse;
- c) Vertretung der SP International gegenüber der SP Schweiz und Dritten;
- d) Bestimmung des oder der Delegierten zu den Parteitagen der SP Schweiz.

Was nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fällt, ist Aufgabe des Vorstands.

Artikel 10: Sekretariat

¹ Das Sekretariat der SP International wird vom Zentralsekretariat der SP Schweiz geführt.

² Der Sekretär / die Sekretärin hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Mitgliederbetreuung;

- b) Vorbereitung und Umsetzung der Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse von Vorstand und General- bzw. Mitgliederversammlung;
- c) Betreuung der Finanzen in enger Zusammenarbeit mit der Finanzverantwortlichen der SP Schweiz.

Artikel 11: Rechnungsrevision

Die Buchhaltung der SP International wird von der Finanzverantwortlichen der SP Schweiz geführt. Sie wird als Teil der Rechnung der SP Schweiz von deren Revisorinnen und Revisoren geprüft. Der Vorstand erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über die Vereinsrechnung. Diese beschliesst über die Entlastung des Vorstandes.

IV. Finanzen

Artikel 12: Einnahmen

Die SP International verfügt über folgende Einnahmequellen:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge (Art. 6 Abs. 4);
- b) Spenden von Mitgliedern und Sympathisierenden;
- c) Überschüsse aus Aktivitäten der Sektion;
- d) Beiträge der SP Schweiz.

Artikel 13: Haftung

Die SP International haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 14: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 25. September 2021 verabschiedet. Sie ersetzen jene vom 7. August 1999.

Das Präsidium der SP Schweiz hat die Statuten am *[4. Oktober 2021]* genehmigt und in Kraft gesetzt.